

SELBSTJUSTIZ



Präsident Univ.-Prof. Dr.
Michael Enzinger

Eine Errungenschaft des Rechtsstaates ist die Beseitigung der Selbstjustiz. Wer sich in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt fühlt, hat Anspruch darauf, dass die Behörde einschreitet. Dies setzt voraus, dass die Behörde mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auch tatsächlich und unverzüglich einschreitet und den rechtmäßigen Zustand herstellt. Ein Vertrösten oder Untätigkeit wäre Amtsmissbrauch. Aber auch dies rechtfertigt nicht, selbst Hand anzulegen, um etwa Klimakleber von der Fahrbahn zu entfernen. Denn dies kann schnell strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Rechtsprechung setzt der in § 19 ABGB erlaubten Selbsthilfe nämlich enge Grenzen.

Der Weg zum Anwalt oder zur Anwältin ist die bessere Option.

Aber auch umgekehrt rechtfertigt ein durchaus berechtigtes Anliegen, wie etwa der Klimaschutz, nicht den Einsatz rechtswidriger Maßnahmen. Schüttdächer in Museen oder hingeklebte Verkehrshindernisse müssen daher genauso strafrechtliche Konsequenzen haben. Denn auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung darf nicht auf eine Weise ausgeübt werden, die die Rechte der Mitbürger verletzt. Wir haben daher auch hier einen Anspruch auf Rechtsschutz durch die Behörde und einen Justizgewährungsanspruch.

Der Weg zur Anwältin oder zum Anwalt ist auch hier die richtige Option.

Das ist gelebter Rechtsstaat, meint angesichts der aktuellen Ereignisse ein besorgter Kammerpräsident.

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger